Bundesrat Drucksache **377/98**
(Grunddrs. 842/97)

28.04.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - Fz - U

zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Verordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten

A.

1. Der federführende **Agrarausschuß**,
der **Finanzausschuß** (Fz) und
der **Umweltausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t zuzustimmen:

Begründung:

Durch die am 26.03.98 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Novelle des Tierschutzgesetzes, der der Bundesrat am 27.03.98 zugestimmt hat, ist die Entschließung des Bundesrates von 1995 - BR-Drs. 573/95 (Beschluß) -, in der der Bundesrat ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die nutztierartige Straußenhaltung gefordert hat, hinfällig geworden, da nunmehr diese Tierhaltungsformen einem Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Tierschutzgesetz unterliegen.

Ein Erlaubnisvorbehalt für die nicht gewerbsmäßige Haltung von Tieren wildlebender Arten - wie ihn die vorgelegte Verordnung vorsieht - ist nicht erforderlich und würde vom Bürger als Überreglementierung verstanden, zumal diese nicht gewerbsmäßigen Wildtierhaltungen nach wie vor den nach der Novelle des Tierschutzgesetzes verschärften allgemeinen Tierhaltungsvorschriften unterliegen.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Fz

2. Die Umsetzung der Verordnung würde für die zuständigen Behörden zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

   Bisher ist nicht abzusehen, wie viele Tierhaltungen unter die Genehmigungspflicht fallen würden.

B.

3. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, kurzfristig im Rahmen der anstehenden Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift u. a. klarzustellen, daß Tiere sonst wildlebender Arten, wie z. B. Straußenvögel, keine landwirtschaftlichen Nutztiere im tierschutzrechtlichen Sinne sind, wobei die Aufzählung in § 9 Abs. 2 Nr. 7 des novellierten Tierschutzgesetzes als Orientierung dienen soll.

Bundesrat Drucksache **377/98** (Beschluß)

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes n i c h t zuzustimmen:

Begründung:

Durch die am 26.03.98 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Novelle des Tierschutzgesetzes, der der Bundesrat am 27.03.98 zugestimmt hat, ist die Entschließung des Bundesrates von 1995 - BR-Drs. 573/95 (Beschluß) -, in der der Bundesrat ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die nutztierartige Straußenhaltung gefordert hat, hinfällig geworden, da nunmehr diese Tierhaltungsformen einem Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Tierschutzgesetz unterliegen.

Ein Erlaubnisvorbehalt für die nicht gewerbsmäßige Haltung von Tieren wildlebender Arten - wie ihn die vorgelegte Verordnung vorsieht - ist nicht erforderlich und würde vom Bürger als Überreglementierung verstanden, zumal diese nicht gewerbsmäßigen Wildtierhaltungen nach wie vor den nach der Novelle des Tierschutzgesetzes verschärften allgemeinen Tierhaltungsvorschriften unterliegen.

Die Umsetzung der Verordnung würde für die zuständigen Behörden zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Bisher ist nicht abzusehen, wie viele Tierhaltungen unter die Genehmigungspflicht fallen würden.

Der Bundesrat hat ferner folgende E n t s c h l i e ß u n g gefaßt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, kurzfristig im Rahmen der anstehenden Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift u. a. klarzustellen, daß Tiere sonst wildlebender Arten, wie z. B. Straußenvögel, keine landwirtschaftlichen Nutztiere im tierschutzrechtlichen Sinne sind, wobei die Aufzählung in § 9 Abs. 2 Nr. 7 des novellierten Tierschutzgesetzes als Orientierung dienen soll.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946